

INTEGRATIONSBUREAU
des EPD und EVD

Bern, den 5. Januar 1977

777.325 - Bl/rs

Notiz an Herrn Bundesrat Brugger
Vorsteher des Eidg. Volkswirtschaftsdepartements

Parafiskalische Abgaben
auf Uhren in Frankreich

Die französische Nationalversammlung hat in erster Lesung einem Entwurf des Finanz- und Wirtschaftsministeriums zugestimmt, der die bisher zugunsten des CIM (Comité Professionnel Interrégional de la Montre) und des CETEHOR (Centre Technique de l'Industrie Horlogère) erhobenen Abgaben auf Uhren in einer einzigen Abgabe vereinigt, die im wesentlichen der Finanzierung der genannten Organisationen dienen soll. Diese Zusammenlegung beseitigt eine Ungleichbehandlung, unter der die Importe aus der Schweiz im Vergleich mit jenen aus den EG-Staaten zu leiden hatten. Die EG-Kommission hatte am 17.12.73 entschieden, dass die zugunsten des CETEHOR erhobene Abgabe für Uhren aus den französischen Partnerstaaten der Gemeinschaft nicht weiter eingefordert werden dürfe. Die neukonzipierte Einheitsabgabe soll nun aber auf allen (französischen wie ausländischen) Uhren und Bestandteilen nach dem Prinzip der TVA erhoben werden. Bezüglich der Verwendung der erwähnten Abgabe, die in Form von Propagandaaktionen schon bisher in erster Linie der französischen Uhrenindustrie zugute gekommen ist, bringt die neue Regelung indessen eine weitere Schlechterstellung der ausländischen Produkte gegenüber der französischen Konkurrenz. In der Tat wird nämlich beabsichtigt, einen Teil der Einnahmen aus dieser Abgabe zur Finanzierung der Neustrukturierung der französischen Uhrenindustrie zu verwenden.

Die schweizerische Delegation hat im Rahmen der Gemischten Uhrenkommission Schweiz-EWG seit 1973 immer wieder auf die Unvereinbarkeit der beiden Abgaben mit dem Freihandelsabkommen hingewiesen und deren

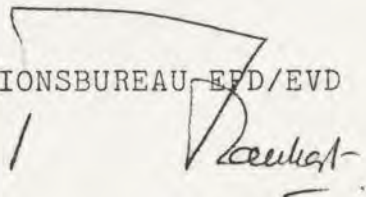
- 2 -

Anpassung an das Abkommen gefordert. Sie stützte sich bei ihren Einwendungen einerseits auf Artikel 18, Absatz 1 des Freihandelsabkommens, der es den Vertragsparteien untersagt, Massnahmen steuerlicher Art anzuwenden, die eine diskriminierende Behandlung der Erzeugnisse einer Vertragspartei gegenüber gleichartigen Erzeugnissen der andern Vertragspartei bewirken. Gleichzeitig wurde mit dem Argument "Abgabe mit zollgleicher Wirkung" operiert.

Von Frankreich ist stets beteuert worden, dass die Propagandaaufwendung zugunsten der Uhr schlechthin erfolgten und somit von einer Bevorzugung der französischen Produkte nicht die Rede sein könne. War diese Argumentation schon bisher wenig stichhaltig, so wird sie vollends unglaubwürdig, wenn ein Teil der eingeforderten Abgabe in Zukunft für die Sanierung der französischen Uhrenindustrie verwendet werden wird, wie dies Staatssekretär Ponœlet anlässlich der Debatte in der Nationalversammlung in Aussicht gestellt hat.

Zusammenfassend: Die [neue] Taxe parafiscale wird von Frankreich auf den einheimischen und importierten Uhren erhoben; ihr Erlös kommt aber fast ausschliesslich der französischen Uhrenindustrie zugute. Auf Grund dieser Verwendung ist sie, soweit die [schweizerischen] ^{ausländische} Produkte betroffen sind, erhebungstechnisch eine Abgabe mit zollgleicher Wirkung (oder ev. eine diskriminierende Steuer) und verwendungstechnisch eine Beihilfe. In der Beilage ^{findet sich} [den Text einer entsprechenden Erklärung sowie] ^{diskriminierend} ein Aide-Mémoire, das bei dieser Gelegenheit ^{im Januar 1971 den französischen Behörden übergeben worden ist (doppelte Text (A)).} oder anschliessend durch einen Sie begleitenden Chefbeamten oder durch die Botschaft überreicht werden sollte.

INTEGRATIONSBUREAU EPD/EVD


(Franz Blankart)

Beilagen erwähnt